

**Satzung des VVE Aquaronde vom 19.3.1993
mit ergänzenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung
Stand 26.10.2019**

NAME UND SITZ

§1

Der Verein führt den Namen:

"VERENIGING VAN EIGENAREN AQUARONDE" und hat seinen Sitz in Lemmer, in der Gemeinde Lemsterland (NL). (*heute: De Fryske Marren*)

Der Verein wurde auf unbestimmte Dauer gegründet.

ZWECK

§2

1. Zweck des Vereins ist:

das Vertreten der gemeinsamen Interessen der Eigentümer der im Park Aquaronde am Brekkenweg in Lemmer (NL) befindlichen Bungalows, darunter insbesondere das für diese gemeinsamen Eigentümer Verwalten und Unterhalten der Straßen, Wege, Grünanlagen, Geländebeleuchtung, Stellplätze, Gewässer, Uferbefestigungen und Ufer, insofern letztere kein Eigentum der individuellen Eigentümer selbst sind und von diesen unterhalten werden, dies alles nachstehend auch "gemeinsames Gebiet" genannt.

1a. Spundwände

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.10.2006:

Es wird in Übereinstimmung mit den Kaufverträgen und der Satzung des Vereins festgestellt, dass jeder Grundstückseigentümer im Gebiet Aquaronde für den Unterhalt aller Spundwände, die sein im Grundbuch eingetragenes Grundstück zur Wasserfläche hin begrenzen, selbst zuständig ist.

Die Kosten für den Unterhalt der Häfen einschließlich der sie begrenzenden Spundwände im Gebiet Aquaronde werden pro Hafen anteilig entsprechend der Wasserflächen der Liegeplätze auf die Besitzer der Liegeplätze umgelegt.

Spundwände im Gebiet Aquaronde, die weder zu einem eingetragenen Grundstück noch zu einem Hafen gehören, werden vom Verein unterhalten.

MITTEL

§3

Die dem Verein zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel werden aus einem von den einzelnen Mitgliedern zusammenzutragenden Fonds für den Unterhalt des gemeinsamen Gebietes, darunter die Beibehaltung einer Tiefe von mindestens einem Meter und sechzig Zentimetern (1,60 m) von allen Gewässern (einschließlich der im Eigentum der individuellen Eigentümer befindlichen Teile), bestehen, zu welchem Fonds jedes Mitglied zu einem solchen Bruchteil beitragen muss, dessen Zähler die ihm als Eigentum gehörenden Bungalows und dessen Nenner die Gesamtanzahl der im Park realisierten Bungalows beträgt.

§4

1. Mitglieder des Vereins können ausschließlich die Eigentümer der oben beschriebenen Bungalows sein.

1a. Arbeitskreise "Hafen Süd" und "Hafen Nord"

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.10.2009:

Der VVE Aquaronde bildet zwei Arbeitskreise "Hafen Süd" und "Hafen Nord", denen jeweils alle Eigentümer von Liegeplätzen in den Häfen angehören. Diese Arbeitskreise beraten und beschließen gemeinsam mit dem Vorstand über die ihren Hafen betreffende Maßnahmen und über die Verwendung der Rücklagen zu ihrem Hafen. Die Arbeitskreise werden mindestens einmal pro Jahr vom Vorstand einberufen. Die Beschlüsse der Arbeitskreise werden bei Bedarf der Mitgliederversammlung vorgelegt, die dann abschließend entscheidet.

Die Mittel in den Rücklagen für die Häfen Nord und Süd werden ausschließlich für Sanierungs- und Reparaturarbeiten der Stege, Spundwände und der Wassertiefe in diesen Häfen verwendet

2. Im Falle des Miteigentums einer solchen Liegenschaft stehen die Rechte und Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft den gemeinsamen Eigentümern zu, vorbehaltlich dessen, was diesbezüglich nachstehend erwähnt wird.

MITGLIEDSCHAFT

§5

1. Mitglied wird man durch Anmeldung als solches bei dem Verein oder nach dem Erwerb des Eigentums einer solchen Liegenschaft, und zwar sowohl auf dem Weg der Sonder- wie auch der Gesamtnachfolge.

2. Rechte kann ein Mitglied erst aus seiner Mitgliedschaft herleiten, wenn er dem Vorstand einen authentischen Nachweis seines Eigentums der Liegenschaft vorgelegt und gewährleistet hat, dass deren voriger Eigentümer seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt hat.

3. Im Falle des Miteigentums einer Liegenschaft können die Rechte aufgrund der Mitgliedschaft nur gemeinsam von den Eigentümern ausgeübt werden; das Recht zum Besuchen von Mitgliederversammlungen sowie das Stimmrecht in solchen Versammlungen kann nur von einer von ihnen, mit schriftlicher Vollmacht der Miteigentümer, ausgeübt werden.

4. Die Verpflichtungen aufgrund der Mitgliedschaft entstehen durch Anmeldung bei oder nach dem Eigentumserwerb einer vorerwähnten Liegenschaft. Im Falle des Miteigentums haften die gemeinsamen Eigentümer jeweils gesamtschuldnerisch für diese Verpflichtungen. Die Verpflichtungen aufgrund der Mitgliedschaft enden, sobald die Eigentumsübertragung der betreffenden Liegenschaft dem Verein nachgewiesen ist, das Mitglied seine finanziellen und sonstigen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber bis zum Datum der Eigentumsübertragung erfüllt hat und der neue Eigentümer als Mitglied eingetragen ist.

ZEITWEILIGE AUFHEBUNG DER MITGLIEDSCHAFT

§6

1. Wenn ein Mitglied bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber in Verzug gerät, z.B. wenn er seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt oder gegen Bestimmungen der nachstehend zu erwähnenden Geschäftsordnung oder sonstige Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt, kann er in Bezug auf die Ausübung seiner Rechte aufgrund der Mitgliedschaft suspendiert werden. Die Suspendierung wird vom Vorstand ausgesprochen und bleibt imstande, bis diese vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung aufgehoben worden ist.

2. Bei der zeitweiligen Aufhebung der Mitgliedschaft kann der Vorstand festlegen, dass für deren Dauer das Mitglied von der Befugnis zur Benutzung des gemeinsamen Gebietes, einschließlich der Befugnis zur Benutzung der Straßen und Wege sowie zur Durchfahrt des Hafens und der Zufahrtskanäle, welche Rechte die Mitglieder aus ihrer Mitgliedschaft des Vereins herleiten, ausgeschlossen wird.

VERPFLICHTUNG DES VEREINS UND DER MITGLIEDER

§7

Der Verein ist seinen Mitgliedern gegenüber verpflichtet:

1. dafür zu sorgen, dass jedes einzelne Mitglied möglichst ungestört und ungehindert von seinem Bungalow bzw. den zu seiner registrierpflichtigen Sache gehörenden Liegeplätzen Gebrauch machen kann:

- in den Eigentumsübertragungsurkunden der Bungalows wird erwähnt, dass jeder Eigentümer eines Bungalows das Recht hat, in dem zu seinem Eigentum gehörenden Streifen Wasser Schiffe mit einer Breite von maximal jener dieses Streifens Wasser anzulegen, und dass er ebenfalls das Recht auf freie Durchfahrt durch die Zugangskanäle und den Hafen sowie zur Benutzung der Zufahrtsstraßen und Stellplätze hat, während er daneben das Recht hat, das sonstige gemeinsame Gebiet bestimmungsgemäß zu benutzen;
- diese Rechte werden diesen Eigentümern zustehen, wenn und solange sie Mitglieder des Vereins sind und ihre Verpflichtungen als solche erfüllen;
- sonstige Vorschriften für eine solche Benutzung und ein solches Verhalten im gemeinsamen Gebiet in einer nachstehend zu erwähnenden Geschäftsordnung festzulegen;

2. den vollständigen Unterhalt des gemeinsamen Gebietes sowie die Beibehaltung einer Tiefe von einem Meter und sechzig Zentimetern (1,60 m) der dazugehörenden Gewässer sowie der Gewässer, die zum Eigentum der individuellen Eigentümer gehören, zu gewährleisten;

2a. Wassertiefe in Aquaronde

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1.11.2014:

Es wird abweichend von § 7 (2) der Satzung festgelegt, dass der Verein verpflichtet ist, eine Wassertiefe von mindestens 1,80 m (-10% maximale Toleranz) bezogen auf den "streefpeil op de Friese boezem NAP -0,52 m" ab einem Abstand von 2 m von den Spundwänden zu gewährleisten.

3. die Normen festzulegen, denen der Unterhalt der Bungalows mitsamt Gärten sowie der zum Eigentum der individuellen Eigentümer gehörenden Gewässer zu entsprechen hat. Sollte ein Eigentümer - nachdem er dazu durch Einschreiben gemahnt worden ist - mit der vorschriftsgemäßen Ausführung bzw. dem vorschriftsgemäßen Ausführen lassen des vorerwähnten Unterhalts länger als sechs Monate in Verzug geraten, so kann der Verein diesen Unterhalt auf Rechnung des Eigentümers selbst durchführen lassen.

3a. Farbregelein für die Anstriche der Fassadenelemente in den einzelnen Bauabschnitten
Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.10.2019:

Der VVE Aquaronde besteht auf der Einhaltung der Farbregelein für die Anstriche der Fassadenelemente in den einzelnen Bauabschnitten, da diese zu den wichtigen werterhaltenden Alleinstellungsmerkmalen unseres Bungalowparkes gehören.

- Baukörper: Weiß
- Fassadenelemente (Fensterrahmen, Türen etc.):
- Aquaronde 1-50: Dunkelblau RAL 5011
 - Aquaronde 51-109: Dunkelrot RAL 3005
 - Aquaronde 110-139: Dunkelgrün RAL 6012

Bei Anbauten sind die zugehörigen RAL-Farben und/oder weiß zulässig.

Bei ernsthaften Abweichungen von der vorgeschriebenen Farbgestaltung wird der Vorstand beauftragt, die zuständigen Eigentümer anzusprechen und auf eine Korrektur spätestens bei der nächsten Renovierung hinzuwirken.

§8

Jedes Mitglied ist dem Verein gegenüber verpflichtet:

1. sich an die Bestimmungen bezüglich der Benutzung des gemeinsamen Gebietes, wie sie in der Geschäftsordnung und weiteren Beschlüssen der Mitgliederversammlung festgelegt worden sind, zu halten;
2. anteilig, wie oben erwähnt, zu den Kosten des Vereins, darunter solche, die durch die in den Paragraphen 7 aufgenommen Verpflichtungen des Vereins verursacht worden sind, beizutragen.
3. den durch die Geschäftsordnung festgelegten Kostenbeitrag, der anschließend jährlich von der Mitgliederversammlung anzupassen ist, als periodischen Vorschuss jeweils rechtzeitig an den Verein zu bezahlen, wobei der jeweilige Anteil am Vorschussbeitrag sich nach dem oben erwähnten Anteil richtet.

JAHRESBERICHT, RECHNUNGSLEGUNG

§9

1. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom ersten Juli bis zum dreißigsten Juni des darauffolgenden Kalenderjahres.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, über die Vermögenslage des Vereins so Buch zu führen, dass daraus jederzeit alle Rechte und Verpflichtungen erkenntlich sind.

3. Der Vorstand legt in einer Mitgliederversammlung innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres des Vereins, vorbehaltlich einer Verlängerung dieser Frist durch die Mitgliederversammlung, ihren Jahresbericht vor und legt unter Vorlage einer Bilanz sowie einer Aufstellung von Erträgen und Ausgaben über seine Geschäftsführung im vergangenen Geschäftsjahr finanzielle Rechenschaft ab. Nach Ablauf der Frist kann jedes Mitglied diese Rechnungslegung gerichtlich vom Vorstand fordern.

4. Die Mitgliederversammlung ernennt jährlich aus dem Kreise der Mitglieder einen Ausschuss von wenigstens zwei Personen, die kein Teil des Vorstandes sein dürfen. Der Ausschuss prüft die Rechnungslegung des Vorstandes und berichtet der Mitgliederversammlung über ihre Befunde.

5. Sind für die Prüfung der Rechnungslegung besondere buchhalterische Fachkenntnisse erforderlich, so kann sich der Prüfungsausschuss von einem Sachverständigen unterstützen lassen. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Ausschuss sämtliche von ihm erwünschten Informationen zu erteilen, ihm auf Wunsch die Kasse und die Werte zu zeigen und Einsichtnahme in die Bücher und Unterlagen des Vereins zu gewähren.

6. Der Auftrag des Ausschusses kann jederzeit von der Mitgliederversammlung widerrufen werden, jedoch ausschließlich durch die Ernennung eines anderen Ausschusses.

7. Der Vorstand ist verpflichtet, die in den Absätzen 2 und 3 genannten Unterlagen zehn Jahre lang aufzubewahren.

MITGLIEDERBERSAMMLUNG

§10

1. Der Mitgliederversammlung stehen innerhalb des Vereins alle Befugnisse zu, mit denen der Vorstand weder durch das Gesetz noch durch die Satzung beauftragt ist.

2. Jährlich, spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs des Vereins, wird eine ordentliche Mitgliederversammlung - die Jahresversammlung - abgehalten. In der Jahresversammlung stehen unter anderem auf der Tagesordnung:

- a. der Jahresbericht und die Rechnungslegung gemäß § 9, mitsamt des Berichts des dort erwähnten Ausschusses;
- b. die Ernennung des im § 9 genannten Ausschusses für das nächste Geschäftsjahr des Vereins;
- c. die Besetzung eventuell offener Funktionen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden abgehalten, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält, oder, wenn wenigstens zehn Mitglieder in einem begründeten Schreiben oder ein suspendiertes Mitglied einen dazu dienenden Antrag beim Vorstand eingereicht haben. In letzterem Falle muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags vom Vorstand den Mitgliedern eine Einberufung zu dieser Versammlung zugesandt werden. Versäumt der Vorstand, dem vorerwähnten Antrag zu entsprechen, so haben die vorgenannten Mitglieder oder hat das suspendierte Mitglied das Recht, selbst eine

außerordentliche Versammlung einzuberufen, sofern die Einberufung rechtzeitig und in angemessener Weise erfolgt.

4. Einberufungen zu einer Mitgliederversammlung sind nicht früher als vier Wochen und nicht später als eine Woche vor dem Versammlungstermin an alle Mitglieder zu senden. In Einberufungen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist deren Anlass zu erwähnen.

STIMMRECHT

§11

1. In der Versammlung kann jedes anwesende oder durch schriftliche Vollmacht vertretene Mitglied so viele Stimmen abgeben, wie seinem oben genannten Anteil an den allgemeinen Kosten entspricht.

1a. Stimmrechtübertragung aktiv und passiv

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.10.2010:

Der Eigentümer eines Bungalows in Aquaronde kann sein aktives und passives Stimmrecht übertragen an:

- Lebenspartner
- Familienmitglied (ersten Grades)
- andere Aquaronde-Eigentümer

2. Alle Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in der Satzung nicht etwas anderes festgelegt worden ist.

VORSTAND

§12

1. Die allgemeine Geschäftsführung obliegt dem Vorstand, der aus wenigstens fünf Personen besteht. Solange der Vorstand aus weniger als fünf Personen besteht, können dennoch rechtsgültige Beschlüsse gefasst werden.

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt aus dem Kreise und von der Mitgliederversammlung, die auch dessen Funktionen bestimmt.

2a. Amtszeit der Vorstandsmitglieder

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.10.1994:

Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre in ihre Ämter berufen. Pro jährlicher Mitgliederversammlung soll jeweils etwa die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu gewählt oder in ihrem Amt bestätigt werden.

3. Vorstandsmitglieder können durch einen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefassten Beschluss suspendiert oder entlassen werden.

4. Zwei Vorstandsmitglieder zusammen haben das Recht, einen nach Ihrem Urteil innerhalb des Vorstandes bestehenden Konflikt der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

5. Der Verein wird inner- und außergerichtlich durch seinen Vorstand oder durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zusammen, bzw. bei Abwesenheit von einem von ihnen, durch ihre Stellvertreter vertreten.

6. Der Vorstand kann dem Schatzmeister die Befugnis erteilen, bis zu einem näher festzusetzenden Höchstbetrag im Namen des Vereins Zahlungen zu leisten und Beträge einzuziehen und entgegen zu nehmen.

7. Der Vorstand ist, sofern dies von der Mitgliederversammlung genehmigt wurde, dazu befugt, Verträge zum Kauf, zur Veräußerung oder Belastung von registrierpflichtigen Sachen abzuschließen.

SATZUNGSÄNDERUNG ODER AUFLÖSUNG DES VEREINES

§ 13

1. Ein Beschluss zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu dienenden, schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.

2. Wenn die benötigte Anzahl Mitglieder nicht vorhanden ist, wird innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, in der bindende Beschlüsse mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden können.

3. Bei einem Beschluss zur Auflösung des Vereins werden von der Mitgliederversammlung Liquidatoren des Vermögens des Vereins bestellt, die den positiven Saldo der Liquidation unter die Mitglieder verteilen müssen, und zwar nach dem jeweiligen, oben erwähnten Anteil an den allgemeinen Kosten.

GESCHÄFTSORDNUNG

§14

1. Von der Mitgliederversammlung ist in ähnlicher Weise, wie für die Satzungsänderung festgelegt worden ist, eine Geschäftsordnung festzulegen oder zu ändern. Diese Geschäftsordnung darf keine Bestimmungen aufweisen, die gegen die Satzung oder das Gesetz verstoßen. Die Geschäftsordnung oder eine Änderung dieser Geschäftsordnung treten eine Woche nach deren Zusendung an alle Mitglieder in Kraft.

1a. Aquaronde Regeln

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.10.1994

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.10.2016:

Die Mitgliederversammlung hat einen Katalog von Verhaltensregeln unter dem Titel "Aquaronde Regeln" beschlossen, die von den Eigentümern und Gästen zu beachten sind.

SCHLUSSBESTIMMUNG

§15

In allen Fällen, die die Satzung, das Gesetz und die Geschäftsordnung nicht vorsehen, entscheidet der Vorstand, und zwar mit Rechenschaftslegung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.